

Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 72/12

Verkündet am 09.01.2013

Weide, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1) **AMARITA Bremerhaven GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21,
27568 Bremerhaven

- Klägerin -

2) Ulrich **Marseille**, c/o Marseille Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 2/12 3/12

gegen

Rolf **Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-219/12

wegen Forderung

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kaiser am 09.01.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2012 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin zu 1) 474,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.01.2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 2) 474,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.01.2012 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger jeweils 40 % und der Beklagte 20 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Ur-

teils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Abmahnkosten.

Die Klägerin zu 1) ist ein Tochterunternehmen der Marseille Kliniken AG und betreibt eine vollstationäre Senioren- und Pflegeeinrichtung. Der Kläger zu 2) ist Unternehmer. Er ist Gründer der Marseille Kliniken AG und hält 60 % der Anteile an der Marseille Kliniken AG.

Der Beklagte ist verantwortlich für Inhalte der Website unter der Domain www.buskeismus-lexikon.de.

Auf dieser Website veröffentlichte der Beklagte insgesamt zwei Beiträge. Unter der Überschrift "324 O 323/11 - 16.12.2011 - Pflegeheim AMARITA Bremerhaven wehrt sich nach allen Regeln der Zensur" berichtete der Beklagte über eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24, vom 16.12.2011. Unter der Überschrift "Corpus Delicti" verfasste der Beklagte eine Zusammenfassung des landgerichtlichen Verfahrens zum Az. 324 O 323/11. Hierin bezeichnete er die Klägerin zu 1) als "Ulrich-Marseille"-Einrichtung und den Kläger zu 2) als Chef der Klägerin zu 1) (vgl. Anlage K 2, Bl. 12 d. A.). Unter der Überschrift "16.12.2011 - Zwei Vorzensur-Verbotsverfahren Freitagsbericht 16.12.2011 Was war heute los?" veröffentlichte der Beklagte unter "Corpus Delicti" eine wortgleiche Zusammenfassung des landgerichtlichen Verfahrens zum Az. 324 O 323/11 (vgl. Anlage K 4 Bl. 22 d. A.).

Wegen des Prozessberichts (Anlage K 2, Bl. 12 d. A.) erhielt der Beklagte am 04.01.2012 jeweils namens und in Vollmacht der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) jeweils ein Hinweisschreiben nebst der Aufforderung, die jeweils beiliegende Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage K 5, Bl. 25 d. A. und Anlage K 6, Bl. 28 d. A.). Wegen des Beitrags im Freitagsbericht (Anlage K 4 Bl. 22 d. A.) erhielt der Beklagte am 05.01.2012 jeweils namens und in Vollmacht der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) jeweils ein Hinweisschreiben nebst der Aufforderung, die jeweils beiliegende Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage K 7, Bl. 32 d. A. und Anlage K 8, Bl. 35 d. A.).

Der Beklagte nahm in der Folgezeit auf seiner Website richtigstellende Veränderungen wegen der mit den Hinweisschreiben abgemahnten Inhalte vor. So heißt es jetzt "Mit dem Namen Ulrich Marseille verbundene Einrichtung" und "samt Ulrich Marseille, der sich für die Klägerin einsetzt". Die

Kläger haben diese Änderungen akzeptiert.

Der Beklagte erhielt am 05.01.2012 bezüglich des Prozessberichts jeweils namens und in Vollmacht der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) jeweils ein Schreiben mit der Aufforderung, die jeweils beiliegende Rechnung über die Rechtsanwaltsgebühren bis zum 20.01.2012 auszugleichen (Anlage K 9, Bl. 38 d. A. und Anlage K 10, Bl. 40 d. A.). Mit E-Mail vom 06.01.2012 wies der Beklagte einen Kostenerstattungserstattungsanspruch der Kläger zurück (Anlage K 11, Bl. 42 d. A.). Ferner erhielt der Beklagte am 10.01.2012 bezüglich des Freitagsberichts jeweils namens und in Vollmacht der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) jeweils ein Schreiben mit der Aufforderung, die jeweils beiliegende Rechnung über die Rechtsanwaltsgebühren bis zum 24.01.2012 auszugleichen (Anlage K 12, Bl. 43 d. A. und Anlage K 13, Bl. 45 d. A.). Der Beklagte beglich die Forderungen nicht.

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) machen für jedes der vier Abmahnschreiben jeweils eine 1,5 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von jeweils 20.000,00 € geltend.

Aus den von Klägerseite vorgelegten Auszügen aus dem Handelsregister ergibt sich, dass der Kläger zu 2) seit August 2011 nicht mehr der Geschäftsführer der Klägerin zu 1) ist (Anlage K 3, Bl. 17 d. A.) und seit Oktober 2011 auch nicht mehr im Vorstand der Marseille Kliniken AG ist (Anlage K 3, Bl. 19 d. A.).

Die Kläger tragen vor, dass es sich bei den Behauptungen, der Kläger zu 2) sei Chef der Klägerin zu 1) und bei der Klägerin zu 1) handele es sich um eine "Ulrich-Marseille"-Einrichtung, um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, die die Klägerin zu 1) in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht und den Kläger zu 2) in dessen allgemeinem Persönlichkeitsrecht verletzen.

Die Kläger beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin zu 1) 2.353,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.176,91 € seit dem 21.01.2012 sowie aus weiteren 1.176,91 € seit dem 25.01.2012 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu 2) 2.353,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.176,91 € seit dem 21.01.2012 sowie aus weiteren 1.176,91 € seit dem 25.01.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass es sich sowohl bei der Bezeichnung der Klägerin zu 1) als "Ulrich-Marseille"-Einrichtung als auch bei der Bezeichnung des Klägers zu 2) als Chef der Klägerin zu 1) um zulässige Meinungsäußerungen handele. Ferner geriere sich der Kläger zu 2) als Chef der Klägerin zu 1). Dies ergebe sich u. a. aus einer E-Mail vom 26.10.2011, mit der der Kläger zu 2) den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 1) in einem anderen Verfahren zur Durchführung der Hauptsacheklage beauftragt habe (Anlage B 3, Bl. 65 d. A.). Unter dem 14.10.2011 sei dem Beklagten in anderer Sache eine Kostenrechnung übersandt worden, die mit "Marseille ./ Schälke" überschrieben sei, obwohl es um ein Verfahren der Klägerin zu 1) gegangen sei (Anlage B 2 Bl. 64 d. A.). Überdies sei eine Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht zu erkennen, da die angegriffenen Äußerungen nicht ehrverletzend und überdies "Petitessen" seien. Im übrigen beziehe sich die Berichterstattung des Beklagten auf die Kündigung eines Pflegehelfers der Klägerin zu 1), die Ende 2010, Anfang 2011 stattgefunden habe. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger zu 2) allerdings noch Geschäftsführer der Klägerin zu 1) und Vorstand der Marseille Kliniken AG gewesen. Zudem erschließe sich nicht, weshalb die Kläger jeweils zwei Abmahnungen hätten schicken müssen, da es sich um identische Äußerungen handele, die lediglich an zwei Stellen desselben Internetauftritts wiederholt würden. Der Beklagte ist schließlich der Ansicht, dass eine einheitliche Angelegenheit vorliege und weder eine 1,5-Gebühr noch der angesetzte Streitwert gerechtfertigt seien. Zudem sei der Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten nicht weiter gerichtlich verfolgt worden, so dass auch kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten bestehe.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Den Klägern steht jeweils ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten in Höhe von 474,57 € gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i. V. m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. In dieser Höhe handelt es sich um die Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverfolgungsmaßnahme, die einen Schaden im Sinne des § 823 BGB darstellen und als solcher zu ersetzen sind.

a) Es bestand zum Zeitpunkt der Abmahnung jeweils ein Unterlassungsanspruch der beiden Kläger aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Äußerung des Beklagten, dass der Kläger zu 2) Chef der Klägerin zu 1) sei. Denn die

angegriffene Berichterstattung verletzte zum Zeitpunkt der Abmahnung bei fortbestehender Wiederholungsgefahr die Klägerin zu 1) in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht und den Kläger zu 2) in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Meinungsäußerung handelt. Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung nach dem Verständnis eines Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er mit den Mitteln der Beweiserhebung auf seine Richtigkeit überprüfbar ist (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn 43 ff. m. w. N.; Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010 § 14 Rn 3, 4 m. w. N.). Eine Meinungsäußerung liegt hingegen vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist (vgl. BVerfG Urteil vom 22.06.1982, Az. 1 BvR 1376/79 - zitiert nach juris). Selbst wenn die Bezeichnung des Klägers zu 2) als Chef der Klägerin zu 1) überwiegend als vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt und damit als Meinungsäußerung anzusehen wäre, wäre sie dennoch unzulässig. Denn die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 20 Rn 9). Dies ist hier der Fall. Es fehlt an den erforderlichen hinreichenden Anknüpfungspunkten im Tatsächlichen, so dass in der durchzuführenden Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit das Persönlichkeitsrecht der Kläger jeweils überwiegt.

Eine Stellung als Chef setzt gemeinhin voraus, dass eine direkte Weisungsbefugnis besteht. Als Chef wird im allgemeinen jemand angesehen, der anderen (Untergebenen) direkte Anweisungen erteilen kann, die diese dann zu befolgen haben. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der dem Duden entnommenen und von Beklagtenseite eingereichten Liste mit Synonymen. Ob einer Person eine solche Weisungsbefugnis zusteht, ist objektiv aufklärbar und damit dem Beweise zugänglich. Insofern ist der Äußerung des Beklagten neben einem Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens auch ein tatsächliches Element inhärent. Da der Kläger zu 2) unstreitig im Zeitpunkt der angegriffenen Äußerung des Beklagten nicht mehr Geschäftsführer der Klägerin zu 1) und auch nicht mehr Vorstandsvorsitzender der Marseille Kliniken AG war, hatte er formell keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Klägerin zu 1). Damit fehlt es an den erforderlichen hinreichenden Anknüpfungspunkten im Tatsächlichen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vorgelegten Anlagen B 2 und B 3. Die Anlage B 2 (Bl. 64 d. A.) enthält nicht den Namen des Klägers zu 2), sondern lediglich die Bezeichnung "Mar-

seille ./i. Schälike". Dies ist nach den Ausführungen der klägerischen Prozessbevollmächtigten darauf zurückzuführen, dass die Klägerin zu 1) ein Tochterunternehmen der Marseille Kliniken AG ist. Aus der Anlage B 3 (Bl. 65 d. A.) lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass der Kläger zu 2) sich als Chef der Klägerin zu 1) geriert. Insbesondere lässt sich der Anlage B 3 nicht entnehmen, ob er vor der Abfassung der Mail eventuell mit dem Geschäftsführer der Klägerin zu 1) Rücksprache genommen hat. Im Übrigen wäre allein entscheidend, ob der Kläger zu 2) tatsächlich die Stellung eines Vorgesetzten innehat und nicht, ob er sich als solcher geriert.

Dass der Kläger zu 2) der Gründer der Marseille Kliniken AG ist und 60 % der Anteile an der Marseille Kliniken AG hält und damit gegebenenfalls eine entsprechende wirtschaftliche Machtstellung innerhalb des Unternehmens innehat, genügt nicht. Die Stellung als Chef ist nicht gleichbedeutend mit der Stellung eines Mehrheitseigners. Ein Chef hat eine direkte Weisungsbefugnis, während ein Mehrheitseigner, der ansonsten keine Funktion in dem Unternehmen (mehr) ausübt, lediglich gegebenenfalls indirekt Einfluss nehmen kann.

Aus dem Kontext der getätigten Äußerung lässt sich entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht entnehmen, dass gemeint gewesen sei, dass der Kläger zu 2) zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich zur Zeit der Kündigung des Pflegehelfers Hoppmann Chef der Klägerin zu 1) gewesen sei. Es handelt sich um einen Bericht über eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg am 16.12.2011. Zunächst schildert der Beklagte kurz, wogegen sich die Klägerin zu 1) in dem Verfahren 324 O 323/11 zur Wehr setzt. In seiner Gesamtheit lautet der letzte Satz des Abschnitts, in dem die angegriffene Äußerung enthalten ist, wie folgt: "Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger von der Kachelmann-Kanzlei Schwenn&Krüger und die Klägerin samt Chef Ulrich Marseille meinen, dass die verleumderischen Bezeichnungen der Beklagte offensichtlich aus unlauteren Motiven aufgestellt hat." Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg der Kläger zu 2) Chef der Klägerin zu 1) gewesen sein soll.

Damit überwiegt für den Kläger zu 2) das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Berichterstattungsinteresse des Beklagten. Gleiches gilt für die Klägerin zu 1); sie kann sich auf ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen. Juristische Personen des Privatrechts genießen den Schutz eines Unternehmenspersönlichkeitsrechts, soweit ihre Funktion und soziale Wertgeltung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind (vgl. Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. 2012 - Kröner 33. Abschnitt Rn 13 unter Verweis auf BVerfG NJW 1994, 1784, BGH NJLW 1994, 1281).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403 ff; 99, 185, 196f.; BVerfG NJW 2011, 47, 48 m. w. N.; BGH NJW 2010, 2432, 2433). Gleiches gilt für Meinungsäußerungen, für die hinreichende Anknüpfungspunkte im Tatsächlichen fehlen. Bei der hier streitgegenständlichen Äußerung ist nicht ersichtlich, dass sie von derart untergeordneter Bedeutung für die Kläger wäre, dass diese sie trotz ihrer Unwahrheit bzw. trotz des Fehlens von tatsächlichen Anknüpfungspunkten entgegen der Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinzunehmen hätten. Für die Klägerin zu 1) ist durchaus von Bedeutung, wer als ihr Chef bezeichnet wird. Denn für ein Wirtschaftsunternehmen ist die Frage, wer dieses Unternehmen als Chef leitet, in der öffentlichen Darstellung von Interesse. Für den Kläger zu 2) ist ebenfalls von Bedeutung, ob er (noch) Chef der Klägerin zu 1) ist oder diese Position inzwischen aufgegeben hat. Insofern ist die vorliegende Konstellation nicht mit dem der von Beklagtenseite zitierten Entscheidung BGH AFP 2008, 193 zugrundeliegenden Sachverhalt zu vergleichen.

Auch wenn sich die Äußerung wortgleich an zwei Stellen auf der von dem Beklagten betriebenen Internetseite findet, steht jedem Kläger nur ein Unterlassungsanspruch zu, der im Wege der Abmahnung verfolgt werden konnte. Der Umstand, dass sich eine wortgleiche Äußerung an zwei Stellen wiederfindet, führt nicht zu zwei Unterlassungsansprüchen. Das Persönlichkeitsrecht wird durch die Äußerung als solche verletzt.

b) Der Höhe nach steht den Klägern ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten in Höhe von jeweils 474,57 € als Schadensersatz zu. Diese berechnen sich wie folgt:

Gebührenrechtlich handelt es sich, obwohl es sich bei den Klägern um zwei Auftraggeber handelt und zwei Abmahnungen erfolgt sind, um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 RVG. Die Frage, ob von einer oder von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände beantworten, wobei insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrags maßgebend ist (vgl. BGH NJW 2011, 784; BGH NJW 2011, 3167). Weisungsgemäß erbrachte anwaltliche Leistungen betreffen in der Regel dieselbe Angelegenheit, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann (vgl. BGH a. a. O.). Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen (vgl. BGH a. a. O.). Ein innerer Zusammenhang ist zu bejahen, wenn die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Er-

folgs zusammen gehören (vgl. BGH a. a. O.). Der Annahme einer Angelegenheit steht nicht entgegen, dass der Anwalt mehrere Geschädigte vertritt. Die Annahme derselben Angelegenheit kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Schädiger eine gleichgerichtete Verletzungshandlung vorzuwerfen ist und demgemäß die erforderlichen Abmahnungen einen identischen oder zumindest weitgehend identischen Inhalt haben (vgl. BGH a. a. O.). Dies ist hier der Fall. Die Abmahnschreiben für die beiden Kläger wurden jeweils unter demselben Datum von demselben Rechtsanwalt gefertigt. Sie betreffen jeweils dieselbe Veröffentlichung und stimmen in ihrer Zielrichtung, nämlich jeweils der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, überein. Die Abmahnschreiben weisen dementsprechend einen weitgehend identischen Inhalt auf. Auch wenn formal zwei Aufträge vorliegen, handelt es sich im gebührenrechtlichen Sinne um ein gemeinsames Vorgehen der Kläger (vgl. hierzu BGH a. a. O.). Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei der Klägerin zu 1) um eine juristische Person und bei dem Kläger zu 2) um eine natürliche Person handelt. Auch bei der Beauftragung durch eine GmbH einerseits und deren Geschäftsführer andererseits kann unter Zugrundelegung der obigen Kriterien eine Angelegenheit vorliegen (BGH NJW 2010, 3035; BGH NJW 2011, 784).

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die vom Beklagten getätigte Äußerung nicht ehrenrührig war und die Internetseite des Beklagten einen geringeren Verbreitungsgrad als z. B. eine Tageszeitung hat, ist ein Gegenstandswert von jeweils 5.000,00 € pro Kläger angemessen. Damit ergibt sich ein Gesamtstreitwert von 10.000,00 €.

Es kann vorliegend lediglich eine 1,3 - Gebühr gemäß Nr. 2300 RVG geltend gemacht werden. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war (BGH NJW 2012, 2813). Entsprechendes ist von Klägerseite nicht vorgetragen worden.

Es ist dann allerdings die Erhöhungsgebühr gemäß Nr. 1008 RVG um 0,3 zu berücksichtigen, weil in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber sind. Damit ergibt sich eine Geschäftsgebühr von insgesamt 1,6. Bei einem Streitwert von insgesamt 10.000,00 € ergibt sich damit ein Gebührenanspruch in Höhe von 777,60 € nebst 20,00 € Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 RVG zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer. Insgesamt ergibt sich damit ein Gesamtanspruch in Höhe von 949,14 €, von dem jedem Kläger die Hälfte, d. h. 474,57 € zusteht.

c) Dem Anspruch auf Ersatz der für die begründete Abmahnung entstandenen Kosten steht nicht entgegen, dass der Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten nicht weiter gerichtlich verfolgt worden ist, obwohl keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben worden

ist. Hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Beklagte richtigstellende Veränderungen auf seiner Internetseite vorgenommen hat, so dass keine Veranlassung zu seiner gerichtlichen Inanspruchnahme bestand. Zum anderen ergibt sich im Äußerungsrecht der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten als Schadensersatz aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Geschädigte darf erfolgversprechende Maßnahmen wie eine vorgerichtliche Abmahnung ergreifen, schon um sich nicht der Gefahr des § 93 ZPO auszusetzen.

2. Hinsichtlich der ebenfalls angegriffenen Äußerung des Beklagten, es handele sich bei der Klägerin zu 1) um eine "Ulrich Marseille" Einrichtung, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, da den Klägern zum Zeitpunkt der Abmahnung diesbezüglich kein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten zustand. Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich zunächst um eine Meinungsäußerung und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Die Äußerung ist wesentlich vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und ist zu substanzarm für eine Beweiserhebung. Der Beklagte bewertet mit seiner Äußerung die Stellung des Klägers zu 2) in Bezug auf die Klägerin zu 1). Die Äußerung ist von einem durchschnittlichen Leser dahingehend zu verstehen, dass der Beklagte der Meinung ist, dass die Klägerin zu 1) mit dem Kläger zu 2) verbunden und von diesem geprägt worden ist. Diese Meinungsäußerung haben die Kläger hinzunehmen, da in der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem jeweiligen Persönlichkeitsrecht der Kläger die Meinungsfreiheit überwiegt. Denn die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 20 Rn 9). Um eine Form der Schmähkritik handelt es sich nicht. Es gibt auch tatsächliche Anknüpfungspunkte für die angegriffene Äußerung. Denn der Kläger zu 2) hält 60 % der Anteile an der Marseille Kliniken AG. Die Klägerin zu 1) ist ein Tochterunternehmen der Marseille Kliniken AG. Überdies ist der Kläger zu 2) der Gründer und Namensgeber der Marseille Kliniken AG.

3. Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.